

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 19.24 VOM 24. APRIL 2024

ÄNDERUNG DER INSTITUTSORDNUNG DES INSTITUTS FÜR INFORMATIK IN DER FAKULTÄT FÜR ELEKTROTECHNIK, INFORMATIK UND MATHEMATIK DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 24. APRIL 2024

**Änderung der Institutsordnung des Instituts für Informatik
in der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik der Universität Paderborn**

vom 24. April 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 29 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), erlässt die Universität Paderborn folgende Ordnung:

Artikel I

Die Satzung des Instituts für Informatik in der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb. 13/03) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. § 3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „geschäftsführende“ und „geschäftsführend“ werden gestrichen.
 - b. § 3 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „geschäftsführenden“ und „geschäftsführender“ werden gestrichen.
 - c. § 3 Absatz 8 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Das Wort „geschäftsführenden“ wird jeweils gestrichen.
 - d. § 3 Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „geschäftsführende“ wird jeweils gestrichen.
2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann durch Beschluss eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer einsetzen. Er oder sie ist dem Vorstand verantwortlich und den Vorstandsmitgliedern gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil. Sofern keine Geschäftsführerin oder kein Geschäftsführer eingesetzt wird, sind die Leiterin oder der Leiter und die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter geschäftsführend.

(2) Die Aufgaben der geschäftsführenden Person sind insbesondere:

1. Unterstützung der institutsleitenden Person und des Institutsvorstands bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
2. Administrative Leitung der Institutsgeschäftsstelle,
3. Unterstützung bei der Verwaltung der Institutsmittel,
4. Überwachung der akademischen Selbstverwaltung im Institut,
5. Koordination der Einstellung und Zuordnung des nichtwissenschaftlichen Personals.

3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „geschäftsführende“ wird jeweils gestrichen.

Artikel II

Gemäß § 12 Absatz 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik der Universität Paderborn vom 18. März 2024 im Benehmen mit dem Präsidium der Universität Paderborn vom 10. April 2024.

Paderborn, den 24. April 2024

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819